

daß in jedem Falle und ganz abgesehen von dem Inhalte des, einem Verpachter oder Vermiether zur Seite stehenden Contracts, das Executionsgesetz auf Pacht- und Miethverhältnisse, selbst in Rücksicht des, in diesem Gesetze vorgeschriebenen Fristverfahrens zur Anwendung gebracht werden müsse. —

Beruhete diese Ansicht in Richtigkeit, so könnte man nichts dringender, als die sofortige Modificirung dieses Gesetzes anempfehlen, denn es leuchtet von selbst ein, daß jeder Verpachter unabwendbar den größten Nachtheilen preisgegeben sein würde, wenn er zur Execution seines, durch rechtskräftige Erkenntnisse erworbenen, oder auf Quarentigionat-Urkunden beruhenden Rechts erst nach Ablauf eines anderweiten langen und durch den Muthwillen des Gegners möglicher Weise noch zu verlängern den Fristverfahrens gelangen könnte.

Petent ist nun zu dieser Voraussetzung durch folgenden Vorfall verleitet worden:

Er hatte als Sachwalter des Besitzers des Ritterguts Drehsa gegen dessen Pächter, welcher theils Pachtgelder in Rückstand gelassen, theils das Gut in einen ruinösen Zustand gerathen lassen, in dem gerichtlichen recognoscirten Pachtcontracte aber sich der oben ad I. erwähnten Clausel unterworfen hatte, bei dem Patrimonialgericht darauf angetragen, daß der Pächter sofort exmittirt, ihm die sofortige Pachtstückgabe aufgegeben, und auf Pächters Kosten ein Sequester eingesetzt werden solle, und es war von dem Patrimonialgerichte hierauf zwar, weil der Pächter des Zahlungsrückstandes nicht abredig gewesen, die Exmission und Sequestration unbeschadet der dagegen eingewendeten Berufung angeordnet, jedoch die Vornahme der Rückübergabe wegen der auch hiergegen interponirten Appellation ausgesetzt worden.

Auf erfolgte Berichterstattung hatte jedoch das königl. Appellationsgericht zu Budissin dieses Verfahren gemißbilliget, weil auf den Antrag so fort, und ohne dem Impetranten zur Vorstellung seiner etwanigen Einreden Gelegenheit zu geben, mit der Execution (Exmission) verfahren worden sei, und anbefohlen,

daß dem Pächter unter Einräumung einer angemessenen Fristauslage zu Bewirkung der Rückübergabe unter Androhung der Execution ertheilt, und dann weiter in Gemäßheit des Executionsgesetzes verfahren werden solle.

Eben so war von dem königl. Oberappellationsgericht confirmatorisch gesprochen worden,

weil, wenn auch der Pachtcontract die Stipulation der sofortigen Gutsrückgabe im Zahlungsentstehungsfall ersehen lasse, der Ausdruck „so fort“ doch keineswegs die Erklärung enthalte, daß Pächter sich aller ihm etwa zustehenden rechtlichen Einwendungen habe begeben und sich unbedingt einem weit strengern Executionsverfahren habe unterwerfen wollen, als die Gesetze selbst gestatteten, sondern der Natur der Sache nach, damit nur so viel gesagt werde, daß der Pacht ohne vorgängige Kündigung und noch vor der Zeit, auf welche der Contract geschlossen worden, für aufgehoben gehalten und deshalb sofort das gesetzliche Verfahren wider Impetranten eingeleitet werden könne. —

Durch die von dem Verpachter versuchte Auslegung des Worts „so fort“ würde nämlich, wenn man ihm Beifall zollen könnte, „der Verpachter sich geradezu rechtlos gemacht haben,“ allein ganz abgesehen von der Frage, ob eine Verzicht dieser Art gültig sei? fehle es zu einer solchen Annahme auch an ausreichenden Gründen.

Demungeachtet ist aber die Voraussetzung des Petenten eine irrige, denn wenn auch in den fraglichen Erkenntnissen das Untergericht ausdrücklich auf die Befolgung der Vorschriften des Executionsgesetzes hingewiesen worden war, obwohl der betreffende Pachtcontract die Einleitung eines davon abweichenden Verfahrens zu rechtfertigen schien, und wenn auch in dem Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts gewissermaßen in Zweifel gezogen worden, ob der Pächter sich den, in dem Contracte ersichtlichen beschränkenden Bestimmungen habe unterwerfen dürfen, so verfügen diese Erkenntnisse doch weiter nichts, als daß in jenem concreten Falle das gesetzliche Executionsverfahren habe Platz ergreifen müssen, und daß das von dem Untergericht eingeschlagene Verfahren nicht gebilligt werden könne; dagegen befassen sie sich mit der ohnehin dort nicht zu erörtern gewesenen Frage: ob und unter welchen Verhältnissen die Bestimmungen des Executionsgesetzes bei Pachtungen oder Miethdifferenzen außer Anwendung zu bringen seien? gar nicht, — und es ist daher von jenem Fall und aus den, bei dessen Erörterungen ertheilten Entscheidungen keineswegs die vom Petenten gezogene Folgerung und Voraussetzung abzuleiten.

Da gegenwärtig nicht eine Reclamation, sondern nur eine Petition vorliegt, so bedarf es einer nähern Rechtfertigung des von der mittlern und obern Justizbehörde in jenem Falle angeordneten Verfahrens nicht, und man kann, ganz abgesehen von dem vorreferirten Fall, zu der Frage zurückkehren:

Ob wirklich in jedem Fall das Executionsgesetz auf Pacht- und Miethverhältnisse angewendet werden müsse?

Sie ist nach Ansicht der Deputation zu verneinen.

Das Executionsgesetz ist zwar ein allgemeines, und erwähnt nirgends, daß es in Bezug auf ein bestimmtes Rechts- oder Contractverhältniß nicht Anwendung erleiden solle; allein eben so wenig hat es dispositionsfähigen Interessenten verboten, durch freiwillige Vereinigung, für die Wahrnehmung und resp. Vertheidigung ihrer Rechte ein, nach Befinden noch strengeres, oder milderer, oder kürzeres Verfahren unter einander festsetzen zu dürfen, und hiernach dem Gesetze nur eine bedingte oder modificirte Anwendung zu geben. Des Ausspruchs der Ermächtigung hierzu bedurfte es aber nicht, weil sich solche ebenso von selbst versteht, als Niemand einen Zweifel hegen wird, daß proceßführende Parteien sich über eine Verlängerung oder Abkürzung der Beweisfrist, oder über die Beweisfähigkeit mangelhafter Urkunden vereinigen, oder auf eine schiedsrichterliche Entscheidung compromittiren, oder sonst durch Convention einzelner Proceßbestimmungen modificiren können, wenn dieß gleich in den betreffenden gesetzlichen Vorschriften nicht erwähnt, vielmehr gegentheilig in solchen bestimmte, den Richter als Regel unabänderlich bindende Bestimmungen getroffen worden sind.

Ist sonach die Behauptung, daß die Bestimmungen des Executionsgesetzes auch auf Pacht- und Miethverhältnisse anzuwenden seien, nur insoweit begründet, als ihnen in der Regel, d. h. wenn diese Bestimmungen nicht durch eine conventionelle Festsetzung der Interessenten alterirt worden, nachzugehen ist, und bleibt es den Interessenten nachgelassen, die wirklichen oder vermeintlichen Härten des Gesetzes durch Vereinigung zu mildern, oder sich in einzelnen Fällen Ausnahmen daran zu stipuliren, so folgt daraus von selbst, daß es weder überhaupt, noch in den, von Petenten ad I. und II. angeführten Fällen einer Abänderung oder Bervollständigung des Gesetzes bedürfe. —

Deshalb und weil auch der zugezogene königl. Herr Commissar es, als außer Zweifel beruhend, erachtet hat, daß bei Pacht- und Miethverhältnissen den Interessenten es freistehe,